



Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Verbandsmitglieder!

Gedenket Eurer arbeitslosen Kollegen und Kolleginnen!

Der Beschluß unseres Vorstandes vom 16. September d. J., die ursprünglich auf 10 Wochen festgesetzte Dauer der Arbeitslosenunterstützung auf vorläufig

15 Wochen zu verlängern

ist von unseren arbeitslosen Kollegen und Kolleginnen mit Freuden begrüßt worden.

Mit diesem Beschluß ist der Beweis erbracht, daß unser Verband in der Kriegszeit für seine Mitglieder alles tut, was in seiner Macht steht und auch fernerhin das Menschenmögliche leisten wird, um die bitterste Not der Kriegesopfer in unseren Reihen zu mildern.

Was bisher an die Tausende Arbeitslosen an Unterstützung gezahlt wurde, das konnte aus dem Verbandsvermögen aufgebracht werden, ohne daß die in Arbeit stehenden Mitglieder in den ersten 7 Wochen seit dem Kriegsausbruch zu einer höheren Steuer herangezogen wurden.

Durch den Ausfall der Beiträge von über

6000 arbeitslosen und 1500 zu den Fahnen

einberufenen Mitgliedern sind die Einnahmen der Verbandskasse auf ein Minimum herabgesunken, dadurch wäre es nur noch ganz kurze Zeit möglich gewesen, die Unterstützungen in der bisherigen Form aufrecht erhalten zu können. Die Einstellung der Unterstützung darf aber unter keinen Umständen eintreten. Das ist nicht allein der Wille des Vorstandes, sondern er weiß sich eins mit den gesamten Verbandsmitgliedern. Um die gefaßten Beschlüsse

durchführen zu können, war die Ausschreibung von Extrabeiträgen unbedingt notwendig. Und es ist nicht daran zu zweifeln, daß sie überall und gerne geleistet werden. Um so leichter werden sie auch aufgebracht werden, weil sie dem jeweiligen Einkommen angepaßt sind, und nicht übermäßig hoch angelegt wurden. Die Extrabeiträge betragen pro Woche bei einem Verdienst

bis 12 Mk.	20 Pfg.
über 12 bis 20 Mk.	30 „
„ 20 Mk.	50 „

Die so oft erprobte solidarische Hilfsbereitschaft unserer organisierten Kollegenschaft, sie wird auch jetzt wieder, in diesen schweren Zeiten, nicht umsonst wachgerufen werden. Silt es doch wie so oft: heute mir — morgen dir!

Wenn auch die Geschäftslage sich infolge des bisherigen glücklichen Verlaufs der Kriegereignisse etwas gehoben hat, so können Personalreduzierungen in den einzelnen Betrieben doch wieder eintreten und für die dann neuerdings arbeitslos Gewordenen muß weiter geforgt werden.

Verbandsmitglieder! Gewiß sind viele unter Euch, die jetzt mit geringerem Verdienst zu rechnen haben, wie in normalen Zeiten. Aber es gibt tausende und abertausende die garnichts haben und auf die Hilfe ihrer Arbeitsbrüder und -Schweikern hoffen und auf sie mehr denn je angewiesen sind.

Gebt daher dem Verbands die Mittel zu ihrer Unterstützung gern und willig! Zeigt, daß Ihr echten kollegialen Geist besitzt und ein warm fühlendes Herz für Eure notleidenden Klassengenossen!

Für die Woche vom 4. bis 10. Oktober 1914 ist die Beitragsmarke in das mit 41 bezzeichnete Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

Praktische Kriegshilfe!

Volksfürsorge-Kriegsversicherungsstelle.

Mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung errichtet die Volksfürsorge Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungsaktiengesellschaft in Hamburg über die Dauer des Krieges 1914 eine Volksfürsorge-Kriegsversicherungsstelle.

Der Zweck der Kasse ist, den Hinterbliebenen der im Felde Gefallenen und der durch Verwundung oder Krankheit infolge des Krieges Gestorbenen nach Beendigung des Krieges zur Ueberwindung der ersten Not eine größere Summe Geldes zur Verfügung zu stellen.

Das Risiko des Todes ist bei dem jetzigen Kriege für alle Beteiligten ein sehr großes.

Es ist deshalb für die Angehörigen aller Kriegsteilnehmer wichtig und empfehlenswert, sich durch Beteiligung an der Kriegsversicherungs-kasse für den eintretenden Fall den Anspruch auf eine beträchtliche Summe zu erwerben.

Die Volksfürsorge stellt diese Versicherungs-möglichkeit im Einverständnis mit der General-kommission der Gewerkschaften Deutschlands und mit dem Vorstande des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine allen Angehörigen und Freunden von Kriegsteilnehmern irgendwelcher Art im ganzen Deutschen Reich in unentgeltlichster Weise zur Verfügung.

Um die Beteiligung allen Kreisen zu ermöglichen, werden

Anteilscheine zu 5 Mk. ausgegeben. Für einen zu Versicherenden können nicht mehr als 20 Anteilscheine erworben werden.

Familienangehörige, Verwandte, Freunde, Arbeitgeber, Kollegen, Genossen, gewerkschaftliche, genossenschaftliche, politische oder gesellschaftliche Vereine können auf den Namen eines Kriegsteilnehmers zugunsten bestimmter Empfangsberechtigter Anteilsscheine erwerben.

Die ganze, auf Anteilsscheine eingegangene Summe wird nach Beendigung des Krieges nach dem Verhältnis der Zahl der verstorbenen Kriegsteilnehmer und der für sie entnommenen Anteilsscheine restlos aufgeteilt und an die Empfangsberechtigten zur Auszahlung gebracht.

Der Bezug und die Bezahlung der Anteilsscheine kann bei dem Hauptbureau der Volksfürsorge in Hamburg 5, Beim Strohhause 38 (Postcheckkonto Nr. 7053), und bei deren sämtlichen Rechnungsstellen in den größeren Orten des ganzen Deutschen Reiches erfolgen.

Die Vermittlung zur Erwerbung von Anteilsscheinen übernehmen alle Orts- und Bezirksverwaltungen der der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften sowie alle dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine angehörenden Konsumvereine und deren Sekretariate.

Je größer die Zahl der Beteiligten, um so segensreicher das Resultat!

Die Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-Kasse ist aufgebaut auf dem sozialen Grundsatz: Alle für einen und einer für alle.

Der glücklich mit dem Leben davonkommende Krieger hilft der Familie des minder glücklichen Kameraden! Wer praktische Kriegshilfe für die Familien gefallener Krieger leisten will, der laufe für sie Anteilsscheine der Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-Kasse in Hamburg.

Der Aufsichtsrat der Volksfürsorge.

G. Bauer.

Der Vorstand der Volksfürsorge
Gewerkschaftlich-Genossenschaftliche Versicherungs-
attien-Gesellschaft.

A. v. Elm. Fr. Leise.

*

Die von der Volksfürsorge mit unserem Einverständnis eingerichtete Versicherungsmöglichkeit empfehlen wir unseren Organisationen zu reger Benutzung.

Gewerkschaftliche Zentral-, Bezirks- und Ortsverwaltungen, Kollegentreife einzelner Geschäfte, können durch Entnahme von Anteilsscheinen die Angehörigen infolge des Krieges verstorbenen Kollegen in wirksamer Weise unterstützen. Genossenschaftliche Organisationen können die aus ihren Personalien ins Feld gesendeten Angestellten allein oder in Gemeinschaft mit den Angehörigen versichern; sie können auch unbemittelten Angehörigen die notwendigen Summen zur Lösung von Anteilsscheinen aus den Rücklagen ihrer Mitglieder zur Verfügung stellen.

Selbstfalls bitten wir unsere Organisationen, die Angehörigen aller am Kriege teilnehmenden Mitglieder auf die „Volksfürsorge Kriegsversicherungs-Kasse“ aufmerksam zu machen.

Die Generalkommission der Gewerkschaften
Deutschlands.

J. A. C. Legien.

Der Vorstand des Zentralverbandes deutscher
Konsumvereine.

gez. Heinrich Kaufmann.

Dr. Aug. Müller. Hugo Wästelien.

*

Bedingungen der Volksfürsorge-Kriegsver-
sicherungs-Kasse.

§ 1.

Die „Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-Kasse“ gewährt den Hinterbliebenen von Angehörigen des deutschen Heeres und der deutschen Marine und den Hinterbliebenen von Angehörigen des österreicherisch-ungarischen Heeres und der österreicherisch-ungarischen Marine, deren Domizil bis zum Ausbruch des Krieges das Deutsche Reich war, sowie den Hinterbliebenen derjenigen, die zur Kriegsdienstleistung ausbezogen sind oder freiwillig am Kriege teilnehmen, einen Versicherungsanspruch für den Fall, daß der Tod des versicherten Kriegsteilnehmers während seiner

Teilnahme an dem im Jahre 1914 ausgebrochenen Krieg oder innerhalb dreier Monate nach Friedensschluß infolge einer während der Kriegsdienstleistung erlittenen Verletzung, Verunglückung oder Erkrankung eintritt.

§ 2.

Die Mittel zur Befriedigung dieser Ansprüche werden durch Voreinzahlungen der versicherten Personen aufgebracht. Für jeden Kriegsteilnehmer können bei der „Volksfürsorge-Kriegsversicherungs-Kasse“ einmalig oder wiederholt Anteilsscheine erworben werden die auf den Namen des Versicherten lauten und je 5 Mk. kosten. Für einen Kriegsteilnehmer dürfen insgesamt nicht mehr als 20 Anteilsscheine gelöst werden.

§ 3.

Die Versicherung beginnt mit der Leistung der Voreinzahlungen oder mit der Einzahlung bei der Post, sofern die unmittelbare Todesursache des Versicherten bis zu diesem Augenblick noch nicht eingetreten war. Einlagen, die nach Eintritt der unmittelbaren Todesursache geleistet worden sind, berechtigen zu keinem Anspruch und werden zurückerstattet.

Versicherte, welche in der Erwartung, zur Kriegsdienstleistung herangezogen zu werden, Anteilsscheine erworben haben oder für die Einzahlungen geleistet sind, erhalten, wenn sie zur Kriegsdienstleistung nicht herangezogen werden, auf Antrag den eingezahlten Betrag zurück. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Friedensschluß dem Vorstande der Volksfürsorge einzureichen.

§ 4.

Die Kriegstierbefälle sind der Volksfürsorge unverzüglich, spätestens jedoch vier Monate nach Friedensschluß anzuzeigen und durch behördliche Papiere nachzuweisen. Bei späteren Anzeigen besteht kein Anspruch auf die Leistungen; jedoch sollen nicht ausdrücklich angemeldete Kriegstierbefälle, welche der Volksfürsorge innerhalb der genannten Frist auf anderem Wege bekannt geworden sind, als rechtzeitig angemeldet gelten.

Den Verstorbenen werden diejenigen Versicherten gleichgestellt, welche vier Monate nach Friedensschluß als „Bermittelte“ in den amtlichen Listen aufgeführt werden. Der Nachweis hierfür ist von den Ansprucherhebenden zu erbringen.

§ 5.

Der Versicherungsanspruch richtet sich nach der Summe der Gesamteinzahlungen bei Beendigung des Krieges, nach der Anzahl der Verstorbenen und der auf diese gelösten Anteilsscheine. Die Summe der Einzahlungen wird nach dem Krieg im Verhältnis der auf die Verstorbenen ausgestellten Anteilsscheine aufgeteilt.

Die Auszahlung soll spätestens sechs Monate nach Friedensschluß gegen Rückgabe der Anteilsscheine an diejenigen Personen erfolgen, zu deren Gunsten die Versicherung abgeschlossen wurde. Die Volksfürsorge ist ohne weitere Prüfung der Empfangsberechtigung zur Auszahlung an den Inhaber der Anteilsscheine berechtigt.

Abzahlungszahlungen können schon früher geleistet werden.

Korrespondenzen.

Halle a. S. In der gut besuchten Mitglieder-
versammlung am 19. September erstattete der
Vorsitzende Kollege Scheibe Bericht über die
gegenwärtige Lage. Am 8. August waren in
Halle 12 Mitglieder arbeitslos, die 54,60 Mk.
Unterstützung bezogen. Am 15. August waren es
54 Mitglieder mit 178,90 Mk., am 23. August
52 Mitglieder mit 149,80 Mk., am 29. August
55 Mitglieder mit 155,60 Mk., am 5. September
58 Mitglieder mit 161,10 Mk., am 12. September
69 Mitglieder mit 195,50 Mk. und am 19. Sep-
tember betrug die Zahl der Arbeitslosen 69 mit
196,50 Mk. Unterstützung. Zum Kriegsdienst sind
12 Mitglieder eingezogen. Diese großen Anfor-
derungen, die an den Verband gestellt werden,
erfordern die größte Opferwilligkeit der in Arbeit
stehenden Kollegenschaft, die ihre laufenden und
auch die Extrabeiträge gern und pünktlich ent-

richten muß. Dem Beispiel anderer Städte ist
nunmehr auch die Stadt Halle mit der Ein-
führung einer städtischen Arbeitslosenunterstützung
gefolgt, für welche folgendes Regulativ festgesetzt
wurde:

Das Regulativ über die städtische Arbeitslosen-
Unterstützung.

Die Arbeitslosen sollen vom 15. September
ab Unterstützung erhalten, und zwar nach folgen-
den Grundfähen:

§ 1. Die Stadtgemeinde Halle gewährt vom
15. September 1914 ab für die Dauer des gegen-
wärtigen Krieges, zunächst jedoch nicht länger als
bis Ende Februar 1915, denjenigen Arbeitslosen,
die am 1. September 1914 ein Jahr lang ununter-
brochen in Halle gewohnt haben, eine Unter-
stützung nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

§ 2. Als arbeitslos gelten diejenigen Arbeit-
nehmer ohne Vermögen und Einkommen, welche
arbeitsfähig und arbeitswillig sind und aus
Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, ihre
Beschäftigung verloren haben und eine andere
angemessene nicht finden können.

§ 3. I. Die städtische Unterstützung wird
denjenigen gewährt, welche gleichzeitig eine nicht
öffentliche Unterstützung (z. B. von Arbeiter- und
Angestellten-Vereinen, Arbeitgebern) be-
ziehen.

II. Beträgt die letztere wöchentlich für den
Mann a) bis einschließlich 4 Mk., b) bis ein-
schließlich 6 Mk., c) mehr als 6 Mk., so gewährt
die Stadt eine Unterstützung in Höhe von 100
Prozent zu a, 50 Proz. zu b, 25 Proz. zu c mit
der Maßgabe, daß die nicht öffentliche und die
städtische Unterstützung zusammen mindestens be-
trägt 8 Mk. zu b, 9 Mk. zu c.

III. Für weibliche Arbeitslose ohne Er-
nährer (ausgeschlossen Dienstboten) beträgt die
städtische Unterstützung wöchentlich 4 Mk.

IV. Für jedes Kind (unter 15 Jahren) der
männlichen und weiblichen Unterstützten wird
außerdem wöchentlich 1 Mk. gezahlt.

V. Diejenigen Arbeitslosen, welche eine nicht
öffentliche Unterstützung nur aus dem Grunde
nicht beziehen, weil die für den Bezug der
letzteren vorgesehene Wartezeit noch nicht erfüllt
oder weil die zulässige Unterstützungsbauer bereits
überschritten ist, erhalten die städtische Unter-
stützung in Höhe von 100 Proz. der nicht öffent-
lichen Unterstützung, die sie beziehen würden,
wenn die vorbezeichneten Voraussetzungen nicht
vorlägen.

VI. Die Summe der nicht öffentlichen und
der städtischen Unterstützungen darf nicht mehr als
wöchentlich 12 Mk. betragen. Die städtische Unter-
stützung wird um den Mehrbetrag gekürzt bezw.
fällt ganz fort.

§ 4. Für die ersten sechs Tage (Sonntag und
Feiertage eingerechnet) der Arbeitslosigkeit wird
eine städtische Unterstützung nicht gewährt.

§ 5. Die Auszahlung der Unterstützung er-
folgt immer am 7. Tage der anzurechnenden Zeit
im städtischen Arbeitsnachweis als Vorlage
einer Bescheinigung über a) den Wohnsitz in Halle
gemäß § 1, b) den Empfang der im § 3 bezeich-
neten nicht öffentlichen Unterstützung bezw. den
Grund ihrer Verjagung (§ 3 V).

§ 6. Die städtische Unterstützung hört auf, so-
bald der Unterstützte Beschäftigung findet oder
der städtische Arbeitsnachweis ihm eine Beschäfti-
gung nachweist, durch deren Annahme er nicht
mehr als arbeitslos im Sinne des § 2 anzu-
sehen ist.

§ 7. Die städtische Unterstützung wird nicht
als Armenunterstützung behandelt.

Im weiteren Verlauf der Versammlung machte
Kollege Scheibe auch darauf aufmerksam, daß die
Arbeitslosen sich ihre Rechte bei der Krankenkasse
sichern können, wenn sie sich rechtzeitig als frei-
willige Mitglieder melden. Anerkannt wurde,
daß die Firmen Kaserstein, Waisenhaus und
Generalanzeiger an die Familien der bei ihnen
beschäftigten Kriegsteilnehmer Selbstunterstützungen
bezahlen, während andere Firmen sehr rigoros
vorgegangen sind. Nach einer kräftigen Auf-
forderung, jetzt um so treuer und solidarischer
zum Verbands zu stehen, schloß Kollege Scheibe
die Versammlung.